

# Industrie- und Handelskammer

|   |                       |
|---|-----------------------|
| <b>Zwischenprüfung</b>                  | <b>Feinoptiker/in</b> |
| Ausbildungsordnung § 7; Zwischenprüfung |                       |
| Informationen zur Durchführung          |                       |

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsaufgabe durchführen sowie in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
1. Anfertigen und Fügen optischer Bauelemente unter Anwendung manueller und maschineller Bearbeitungs- und Fügetechniken unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie
  2. Messen, Prüfen und Kontrollieren einschließlich Anfertigen eines Arbeitsplans und eines Prüfprotokolls.
- Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen, Messmaßnahmen durchführen, technische Unterlagen nutzen sowie Fertigungsabläufe, insbesondere den Zusammenhang von Technik, Arbeitsorganisation, Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit, berücksichtigen kann.
- Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe wesentlichen fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Durchführung begründen kann.

Vor Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Der Termin wird rechtzeitig von der zuständigen Stelle festgelegt und bekannt gegeben.

**Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, den Auszubildenden fristgerecht zur Prüfung anzumelden und ihn für die Teilnahme freizustellen.**

Gegenstand der Zwischenprüfung sind

- alle **Ausbildungsinhalte** der ersten 18 Monate,
- der in den ersten 18 Monaten hierzu in der **Berufsschule** vermittelte Lehrstoff.

In der Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit Auszubildende die in den ersten 18 Monaten der Ausbildung zu vermittelnden Qualifikationen erreicht haben und sie unter Prüfungsbedingungen nachweisen können.

Die Zwischenprüfung ist ein Kontrollinstrument für die Ausbildenden und die Auszubildenden. Beide sollen den jeweiligen Ausbildungsstand erkennen, um, wenn sich ein Ausbildungsrückstand zeigt, korrigierend, ergänzend und fördernd auf die weitere Ausbildung einwirken zu können (§ 42 BBiG / § 39 HwO).

Das Ergebnis der Zwischenprüfung hat keine rechtlichen Folgen für die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses und geht auch nicht in das Ergebnis der Abschlussprüfung/Gesellenprüfung ein.

Jedoch ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung/Gesellenprüfung (§ 39 Abs. 1 Nr.2 BBiG / § 36 Abs. 1 Nr. 2 HwO).

Quelle: Umsetzungshilfen und Praxisbeispiele zur Zwischenprüfung ab Seite 52 ff.